

## Öffentliche Bekanntmachung

### Offenlage des Bebauungsplanentwurfes „Steinacker rechts“, Stadtteil Adelsheim sowie des Entwurfes der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Steinacker rechts“, Stadtteil Adelsheim und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Steinacker rechts" erstreckt sich über den in der folgenden Abbildung dargestellten Bereich



## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Bebauungsplanentwurf vom 26.07.2021 mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung Teil 1, Begründung Teil 2: Umweltbelange und Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit

### **vom 30. August 2021 bis einschließlich 01. Oktober 2021**

im Rathaus der Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, Zimmer 209 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung (Tel. 06291 – 620025 oder per Mail: [info@adelsheim.de](mailto:info@adelsheim.de)) möglich.

Während der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen auch im Internet unter [www.adelsheim.de](http://www.adelsheim.de) → Verwaltung → Öffentliche Bekanntmachungen → Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß § 4a BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und sofern deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Adelsheim, den 26.07.2021

Wolfram Bernhardt  
Bürgermeister